



27. JULI 2023

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Direktversicherungsgeschädigte e.V.
Herr Reiner Korth
Kiebitzweg 20
49744 Geeste

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1700

Referat 216

bearbeitet von: Frau Lukisch

krankenversicherung@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20. Juli 2023

GZ: 216 –
(bei Antwo

**Gesetzliche Krankenversicherung - Verwaltungsverfahren -
hier: Widerspruchsverfahren**

Ihre Eingabe vom 21. September 2022 i.S. Ihres Vereinsmitg

Sehr geehrter Herr Korth,

bitte entschuldigen Sie zunächst, dass wir erst jetzt auf Ihr Anliegen zurückkommen. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Eingaben und Petitionen war uns eine zügigere Bearbeitung Ihrer Angelegenheit jedoch leider nicht möglich.

Mit Ihrer oben genannten Eingabe führen Sie im Wesentlichen Beschwerde über die Vorgehensweise der Krankenkasse Ihres Mitglieds, der BKK Gildemeister Seidensticker, in Zusammenhang mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens.

Wir haben die der BKK Gildemeister Seidensticker zu Ihrer Eingabe um Stellungnahme gebeten, die uns inzwischen vorliegt. In die betreffenden Verwaltungsunterlagen haben wir Einsicht genommen.

Zur Sach- und Rechtslage möchten wir Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Krankenkassen bei widerspruchsführenden Versicherten um Stellungnahme bitten, wie insbesondere bei neuem Sachverhalt (wie etwa im Fall von **dem Verein der Versicherten des Vorpommerschen Seefischereiverbands e. V.** mit dem Widerspruch des Versicherten zu verfahren sei oder ob der Versicherte sogar seinen Widerspruch zurücknehme.

Diese Verfahrensweise ist aufsichtsrechtlich allgemein wie folgt zu bewerten: Zunächst ist in Bezug auf das „Ob“ einer solchen Anfrage festzuhalten, dass sie im Sozialgerichtsgesetz ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf das Verfahrensermessen der Krankenkasse bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens hält es das Bundesamt für Soziale Sicherung allerdings nicht für grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Krankenkasse im laufenden Widerspruchsverfahren Kontakt mit dem Versicherten aufnimmt. Hierzu ist jedoch ein konkreter Anlass erforderlich, aus dem der Versicherungsträger den Schluss ziehen kann, dass der Versicherte aufgrund eines neuen Sachstands möglicherweise den streitgegenständlichen Bescheid anders als bisher beurteilen könnte. Das wäre z. B. das oben genannte Schreiben der Debeka. Demgegenüber halten wir eine Nachfrage beim Versicherten ohne relevanten Anlass (etwa aufgrund von Zeitablauf oder wegen fehlender Abhilfe nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGG) nicht für zulässig.

Versicherte dürfen bei der Ausübung ihres Rechtes auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht behindert werden. Der Widerspruchsführer muss daher nicht nach Aufforderung mitteilen, dass er das Verfahren weiterverfolgen will, wenn die Krankenkasse nicht abzuhelpen gedenkt. Eine aktive Mitwirkung des Versicherten, damit über seinen Widerspruch entschieden wird, darf nicht verlangt werden.

In der Nachfrage der Krankenkasse ist im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Widerspruchsbearbeitung klar zu stellen, dass über den Widerspruch auch bei fehlender Rückäußerung in jedem Fall entschieden wird, d. h. der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zugeleitet wird und dieser eine abschließende Entscheidung trifft. Dabei darf insbesondere die Nachfrage der Krankenkasse an den Versicherten nicht derart abgefasst werden, als ob die Zurückweisung des Widerspruchs bereits beschlossen sei. Es ist also zu vermeiden, bei dem Versicherten den Eindruck zu erwecken, als sei hier bereits die Entscheidung vorweggenommen worden.

Bei der Kommunikation mit den Versicherten ist angemessen zu berücksichtigen, dass die Rücknahme des Widerspruches das Vorverfahren beendet und zur Folge hat, dass dem Versicherten ein gerichtlicher Rechtsschutz in Bezug auf den konkreten Bescheid verwehrt bleibt. Sofern also die Krankenkasse dem Versicherten ausdrücklich oder konkludent die Rücknahme des Widerspruchs nahelegt, muss sie ihn zugleich darauf hinweisen, dass durch eine solche Rücknahme der weitere Rechtsweg insoweit ausgeschlossen ist.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass im Falle von Herrn Meyer diese Vorgaben nicht entsprechend umgesetzt wurden. Die Weiterleitung an den Widerspruchsausschuss erfolgte dennoch im weiteren Verlauf korrekt. Am 5. September 2022 wurde der Widerspruchsbescheid erlassen.

Wir werden die Krankenkasse auf die obigen Ausführungen hinweisen. Der Einzelfall wird zum Anlass genommen, um bei der BKK Gildemeister Seidensticker darauf hinzuwirken, dass zukünftig eine ordnungsgemäße Rechtsanwendung erfolgt. Wir werden die Einhaltung unserer Vorgaben – nicht zuletzt im Rahmen unserer turnusmäßigen Prüfungen der Versicherungsträger – überwachen.

Wir hoffen, zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Lukisch

Beglaubigt



Tarifbeschäftigte